

Mitglied im Deutschen Akademikerinnenbund e.V. (DAB)  
Member of University Women of Europe (UWE)

## **Satzung des Deutschen Akademikerinnenbundes Bremen e.V., DAB Bremen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Deutscher Akademikerinnenbund Bremen e.V. (DAB Bremen e.V.). Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der DAB Bremen ist ein interdisziplinärer Zusammenschluss von Akademikerinnen, der offen ist für Studentinnen und Absolventinnen aller Fakultäten. Der DAB Bremen e.V. ist Mitglied im Deutschen Akademikerinnenbund (DAB e.V.), der durch seine Mitgliedschaft in University Women of Europe (UWE) und UN Women international vernetzt ist.
- (2) Der DAB Bremen ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Zweck und Aufgaben des DAB Bremen sind
  - Die Förderung wissenschaftlicher Arbeit von Frauen und über Frauen
  - Die Förderung des weiblichen akademischen Nachwuchses und die Unterstützung von Akademikerinnen und Studentinnen unabhängig von einer Mitgliedschaft
  - Das Erreichen einer gendersensiblen und –gerechten Bildung für Mädchen und Jungen und eines gezielten Ausgleichs von Nachteilen von Kindern aus bildungsfernen Milieus
  - Die Vernetzung von Akademikerinnen aus Wissenschaft und Praxis
  - Das Erreichen einer angemessenen Beteiligung von Frauen an Führungspositionen, insbesondere an den Hochschulen, im öffentlichen Dienst, in der Politik, der Wirtschaft und den Medien
  - Die Durchsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen
  - Das Erreichen von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen mit dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer
  - Die Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und einer eigenständigen Alterssicherung für alle Frauen
  - Die Pflege regionaler, nationaler und internationaler Zusammenarbeit, insbesondere durch Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gremien
- (4) Der DAB Bremen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Berufsbildung einschließlich der StudentInnenhilfe, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichwertigen Anstalt des In- und Auslandes abgeschlossen hat, und jede Studentin, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung an einer deutschen Hochschule oder gleichwertigen Anstalt des In- und Auslandes immatrikuliert ist.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die mindestens fünf Semester an einer deutschen Hochschule oder gleichwertigen Anstalt des In- und Auslandes studiert hat.
- (3) „Schnuppermitglied“ kann jede Frau werden, die ein Studium an einer deutschen Hochschule oder gleichwertigen Anstalt des In- und Auslandes abgeschlossen hat und jede Studentin, die bei Abgabe der Beitrittserklärung an einer deutschen Hochschule oder gleichwertigen Anstalt des In- und Auslandes immatrikuliert ist.  
Die Schnuppermitgliedschaft ist auf ein Jahr begrenzt. Danach muss das Schnuppermitglied entscheiden, ob es ordentliches Mitglied des DAB werden möchte.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von Mitgliedern (ordentlichen -, außerordentlichen - und Schnuppermitgliedern) entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand des DAB Bremen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch nach einem Jahr oder durch Abgabe einer Beitrittserklärung als ordentliches Mitglied.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
- das Verhalten des Mitglieds das Ansehen und die Interessen des DAB, insbesondere des DAB Bremen gefährdet
  - das Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Mitglied im Deutschen Akademikerinnenbund e.V. (DAB)  
Member of University Women of Europe (UWE)

## **§ 6 Ausschlussverfahren**

- (1) Über einen Ausschluss entscheidet auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Vorstand des DAB Bremen mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (3) Der Beschluss, der den Ausschluss verfügt, ist dem betroffenen Mitglied unter Hinweis auf Absatz 4 schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Bundesvorstand des DAB.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke und Aufgaben des DAB Bremen zu fördern und sich an der vereinspolitischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.
- (2) Zu den Rechten gehört die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen im DAB und im DAB Bremen. Außerordentliche Mitglieder und Schnuppermitglieder sind bei Vorstandswahlen und Abstimmungen über Satzungsänderungen nicht stimmberechtigt.
- (3) Zu den Pflichten gehört die Pflicht der Beitragszahlung. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest. Er setzt sich zusammen aus dem Beitrag, der an den Bundesverband abzuführen ist und einem Beitrag für den DAB Bremen. Auf Antrag kann der Vorstand des DAB Bremen den Beitrag für einzelne Mitglieder befristet ermäßigen. Ermäßigungsgründe sind zu belegen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder unterliegen den gleichen Beitragspflichten wie ordentliche Mitglieder. Schnuppermitglieder unterliegen nur der Beitragspflicht für den DAB Bremen.

## **§ 8 Organe**

Organe des DAB Bremen sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DAB Bremen. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Mindestens alle drei Jahre ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich einberufen.  
Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung zu bezeichnen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 10 % der ordentlichen Mitglieder, aber nicht weniger als 3 Mitglieder dieses beantragen, oder wenn besondere Umstände es erforderlich machen. Für diese Einberufung gelten dieselben Formen und Fristen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren.
- (5) Bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen können abwesende stimmberechtigte Mitglieder durch Briefwahl abstimmen. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung
  - wählt eine Versammlungsleitung,
  - nimmt den Geschäftsbericht und den
  - Kassenbericht entgegen,
  - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
  - und den Haushaltsplan.

Sie bestimmt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin der Versammlung, der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - der Ersten Vorsitzenden
  - einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schatzmeisterin
  - der Schriftführerin und
  - bis zu zwei Beisitzerinnen
- (2) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen jeweils auf drei Jahre gewählt. Die stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin, die Schriftführerin und die zwei Beisitzerinnen können in einem Wahlgang gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch kann die Erste Vorsitzende nur einmal wiedergewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Eine Neuwahl während einer Wahlperiode wird erforderlich, wenn gem. § 9 Abs. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen worden ist, weil wenigstens 20 % der Mitglieder, aber nicht weniger als drei Mitglieder dem Vorstand ihr Vertrauen versagen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des DAB Bremen. Er hat insbesondere die Aufgabe,

Mitglied im Deutschen Akademikerinnenbund e.V. (DAB)  
Member of University Women of Europe (UWE)

- die Mitgliederversammlungen vorzubereiten
- Anregungen und Empfehlungen für die Vereinsarbeit zu geben
- Veranstaltungen zu planen und durchzuführen
- über den Haushaltsplan zu beraten und eine Beschlussvorlage zu erstellen

Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.

- (5) Vorstand im Sinne des BGB sind die Erste Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.
- (6) Die Kassenführung kann der Schatzmeisterin allein übertragen werden. Ausgaben von mehr als 250 Euro bedürfen der Gegenzeichnung durch die Erste Vorsitzende oder ihrer Stellvertreterin.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zu ihrer Annahme sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser hat die vorgeschlagenen Änderungen im Wortlaut spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Versand per E-Mail ist hinreichend.

#### **§ 12 Auflösung**

- (1) Anträge auf Auflösung des DAB Bremen müssen drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und mindestens von einem Viertel der Mitglieder, jedoch nicht von weniger als drei Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vorstand hat diese Anträge im Wortlaut zwei Monate vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- (3) Die Auflösung des Vereins hat auch zu erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben Frauen beträgt.
- (4) Bei Auflösung des DAB Bremen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Studienstiftung des Deutschen Volkes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz Bonn-Bad Godesberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (hier: für die Förderung von weiblichen Studierenden im Sinne der Satzung) zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 30. November 2016 in Kraft, vorbehaltlich ihrer Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die am 9. November 1994 beschlossene Satzung mit den Änderungen vom 16. Mai 1995 und vom 16. November 1998 außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 30. November 2016

Vorstand:

Erste Vorsitzende  
Andrea Buchelt  
Elsasserstr. 1  
28211 Bremen  
Tel: 0421-341902  
abuchelt@t-online.de

Erste stellv. Vorsitzende  
Dr. Gabriele Richter  
Hemmstr. 161  
28215 Bremen  
Tel: 0179-7756873  
gabrielerichter@web.de

Zweite stellv. Vorsitzende  
Heike Mühldorfer  
Werderhöhe 29  
28201 Bremen  
Tel: 0176-42034562  
post@heikemuehldorfer.de

Schriftführerin  
Ingrid Oppermann  
Am Dorfe 18  
27632 Misselwarden  
Tel: 04742-926643  
ingrid.oppermann@t-online.de

Schatzmeisterin  
Edith B. Lücke  
Wachmannstr. 18  
28209 Bremen  
Tel: 0421-3498934  
ebarbara@gmx.de

Beisitzerinnen  
Sabine Kopp-Danzglock  
Großbeerenstr. 88  
28211 Bremen  
Tel: 0421-3761788  
sabine.kopp-danzglock@web.de

Nadine Dembski  
Frielinger Str. 59  
28215 Bremen  
Tel: 0179-6763681  
nadem@uni-bremen.de

Kontoverbindung:  
IBAN  
DE07 2904 0090 0322 4060 00  
BIC  
COBADEFFXXX